

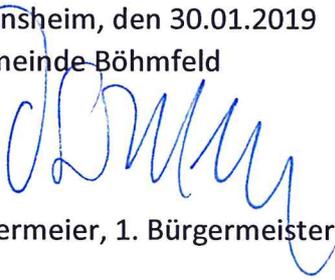
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Böhmfeld

Aufgrund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017, in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 und des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird Folgendes festgesetzt:

Die bisherigen Baugrenzen (Im Lageplan mit blauen Linien und rotem x dargestellt) auf dem Grundstück Nr.-Nr. 563/7 werden aufgehoben und durch die neu eingezeichneten Baugrenzen ersetzt.



Eitensheim, den 30.01.2019
Gemeinde Böhmfeld


Ostermeier, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.01.2019 die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungs- und Auslegungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung in der Fassung vom gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

5. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Böhmfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 4. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Eitensheim, den (Siegel)
Gemeinde Böhmfeld

Ostermeier, 1. Bürgermeister

6. Ausgefertigt:

Eitensheim, den (Siegel)
Gemeinde Böhmfeld

Ostermeier, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss zu der 4. Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Eitensheim, den (Siegel)
Gemeinde Böhmfeld

Ostermeier, 1. Bürgermeister